



Der Hygieneplan der BLZK

Grundsätzliche Vorteile gegenüber anderen Hygieneplänen

Der Hygieneplan der Bayerischen Landes-zahnärztekammer wurde in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Gegenüber anderen Musterhygieneplänen setzt er teilweise neue Schwerpunkte, die von den Empfehlungen der RKI-Richtlinie „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ abweichen.

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer hat mit einem eigenen Musterhygieneplan eine Alternative entwickelt, die mit den zuständigen Behörden – der Gewerbeaufsicht, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz – ausführlich diskutiert wurde. Diese Gespräche stehen kurz vor dem Abschluss, wobei man den Vorstellungen der BLZK weitgehend folgen konnte.

Der Musterhygieneplan der Bayerischen Landes Zahnärztekammer muss in Verbindung mit dem Kapitel C02 Hygiene (Ordner Arbeitssicherheit auf der QM-CD) gesehen werden, das demnächst in überarbeiteter Form erscheint. Er entfaltet nur mit den entsprechenden Arbeitsanweisungen seine Gültigkeit. Es ergeben sich mit dem bayerischen Hygieneplan grundsätzliche Vorteile gegenüber anderen Musterhygieneplänen, die in einigen wesentlichen Punkten nachfolgend aufgezeigt werden.

1. Der Hygieneplan der BLZK wird weiterhin aus einem DIN-A3 Übersichtsplan (als Schnellübersicht bezeichnet) mit dazugehörigen Arbeitsanweisungen und Tabellen bestehen. Diese Form der Darstellung hat fortführend Bestand. Bei Änderungen behördlicher Vorgaben, wie zum Beispiel der Art der Überwachung von Sterilisationsvorgängen mittels Chemoindikatoren, muss nicht der gesamte Hygieneplan ausgetauscht werden. Lediglich die Änderun-

gen sollten im Internet unter www.blzk.de heruntergeladen und ergänzt werden.

2. Eine aufwendige *Positivdokumentation* einzelner Instrumente (Medizinprodukte) ist in der Zahnarztpraxis nicht notwendig und faktisch auch nicht möglich. Wichtig ist die empfohlene *Negativdokumentation* nicht ordnungsgemäß abgelaufener Desinfektions- und Sterilisationsvorgänge sowie eine einmalige *Tagesabschlussdokumentation*. Im Rahmen dieser Tagesabschlussdokumentation bestätigen die zur Aufbereitung berechtigten Mitarbeiter am Ende des Arbeitstags die Korrektheit der abgelaufenen Aufbereitungsprozesse. Insofern ist eine klare Zuordnung auch nach längerer Zeit möglich.
3. Nach entsprechend desinfizierender Vorreinigung können Medizinprodukte der Klasse semikritisch A weiterhin ohne folgende Dampfdesinfektion im Sterilisator sicher desinfiziert werden, wenn die Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis den entsprechenden Arbeitsanweisungen, die beispielhaften Charakter besitzen, Folge leisten.

Es gibt weitere Punkte, die aufzeigen wie effektiv die BLZK gearbeitet hat, um gemeinsam mit den Behörden Hilfestellungen für Zahnärzte zur Umsetzung der RKI-Richtlinie zu erarbeiten. Gemeinsam werden mit zahnärztlichem Fach- und Sachverstand offene gebliebene Fragen weiter bearbeitet. Kein Zahnarzt wird sich dem hygienischen Fortschritt versperren. Maßnahmen, die keinen hygienischen Gewinn bringen und nicht nachweislich evidenzbasiert wissenschaftlich bewiesen sind, werden konsequent fortführend abgelehnt.

Dr.-Ing. Dr.med. Bernhard Drüen
Leiter der Stelle für Arbeitssicherheit der BLZK